

Richtlinien
für die Vergabe von Mitteln aus dem Haushaltsansatz
„Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme
von Rechten und Diensten Dritter“
durch den Beirat für Migration und Integration

§ 1
Grundsätzliches

Dem BMI stehen finanzielle Mittel unter dem Sachkonto 5629000 für eigene Projekte zur Verfügung. Grundsätzlich sollen eigene Veranstaltungen und Projekte des BMI damit finanziert werden. Daneben ist, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auch die Beteiligung an bzw. Unterstützung von Projekten anderer Träger möglich, wenn

- damit migrations- oder integrationsrelevante Themen gefördert werden können, die einen offenen interkulturellen und integrativen Ansatz beinhalten,
- die Veranstaltung gemeinnützig ist und
- der BMI sein Interesse durch einen Beschluss in einer seiner Sitzungen bestätigt.

§ 2
Antragstellung

1. Für eigene Veranstaltungen und Projekte des Beirates ist die Antragstellung einer Fraktion oder eines Mitgliedes des Beirates erforderlich. Diese Anträge können jederzeit gestellt werden, sie werden im Beirat beraten und können umgesetzt werden, wenn die Mehrheit des Beirates zustimmt.
2. Vereinigungen der Migranten und Einzelpersonen können jeweils zum Jahresbeginn ansonsten zum jeweiligen Quartalsbeginn schriftliche Anträge vor einer geplanten Veranstaltung, die den Grundsätzen des § 1 entsprechen, an den BMI über seine Geschäftsstelle stellen. Dabei sind die Sitzungstermine des BMI zu beachten, um noch vor der Veranstaltung eine Entscheidung zu ermöglichen. Eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich. Um eine Verplanung des Haushaltsansatzes bereits zum Beginn des Jahres zu vermeiden, werden die zu vergebenden Mittel des Haushaltsjahres auf ein Viertel der Gesamtsumme für jedes Quartal festgelegt. Nicht verbrauchte Mittel werden dem nächsten Quartal zugeschlagen.

Das geplante Vorhaben soll durch den Antragsteller in der nächstfolgenden Sitzung des BMI inhaltlich und von der Kostenseite vorgestellt werden. Grundsätzlich ist nur eine Leistung in Form von anteiligen Zuwendungen möglich.

Dem Antrag soll ein detaillierter Kostenvoranschlag/Finanzplan beigelegt werden. Die Leistung ist der Höhe nach zu begrenzen und nach der Veranstaltung den tatsächlichen Kosten gemäß des Zuwendungsanteils anzupassen.

Für die Abrechnungen sind nachprüfbare Belege oder Nachweise bis spätestens sechs Wochen nach der Veranstaltung bei der Geschäftsstelle des BMI vorzulegen. Werden diese Vorgaben nicht eingehalten, ist eine Förderung nicht möglich. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs bei der Geschäftsstelle.

§ 3 Schlußbestimmungen

Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen und werden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Die Richtlinien treten nach Verabschiedung durch den BMI der Stadt Ludwigshafen am Rhein am 19.08.2010 in Kraft.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Zuschußrichtlinien und Verfahrensvorschriften der Stadt Ludwigshafen am Rhein. (z. Zt. VA 21/2004 "Zuwendungen" vom 13.12.2004)

Ludwigshafen, den 15.10.2010

Die Vorsitzende